

13.05.2024

Teiländerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aufm Drees“ der Ortsgemeinde Neuendorf

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG und artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungssituation und Anlass

Der seit 2008 gültige Bebauungsplan soll am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches geändert werden. Die bisher festgesetzte Gewerbefläche mit der Zweckbestimmung „Stellplatz“ soll zu einer reinen Gewerbefläche umgewandelt werden. Für die Errichtung einer gemeindlichen Lagerhalle (Bauhof) muss zusätzlich eine geringfügige Erweiterung der Gewerbefläche in Richtung Süden um ca. 183 m² erfolgen. Außerdem wird für eine direkte Zufahrt zum gemeindlichen Grundstück 4/5 der Flur 4 ein bisher festgesetzter Grünstreifen entlang der L 23 auf einer Länge von 5m unterbrochen.

Für die Erweiterung wird eine festgesetzte Ausgleichsfläche im Umfang von 183 m²-überplant. Diese Fläche war der „gelenkten Sukzession“ gewidmet.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB soll für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Werden durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen.

Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan oder dessen Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1).

Tab.1
Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG, Anlage 3

1. Merkmale der Vorhaben	
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Erweiterung der Bebaubaren Fläche um ca. 200 m ²
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Nein
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Überbauung einer Ausgleichsfläche (Sukzession) Umfang ca. 183 m ²
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	keine
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Siedlungsabfälle
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Siedlungsbaustoffe
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Keine Anfälligkeit
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	keine

2. Standort der Vorhaben	

<p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> <p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p> <p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p> <p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p> <p>2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p> <p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p> <p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Gewerbegebiet</p> <p>gering</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Nicht betroffen</p> <p>Umgeben vom LSG im Naturpark Nordeifel (Siedlungsflächen sind ausgenommen)</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht zutreffend</p> <p>Nicht vorhanden</p>
--	---

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Sehr gering
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Keine
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Nicht erheblich
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Sehr gering
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Dauersiedlung Gewerbe
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	geringfügige Erweiterung der Gewerbenutzung
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Ersatz der überplanten Ausgleichsfläche auf südlich angrenzende Uferzone des Reuter Baches

Eingriff:

Erweiterung der bisherigen Gewerbefläche um insgesamt ca. 200 m².

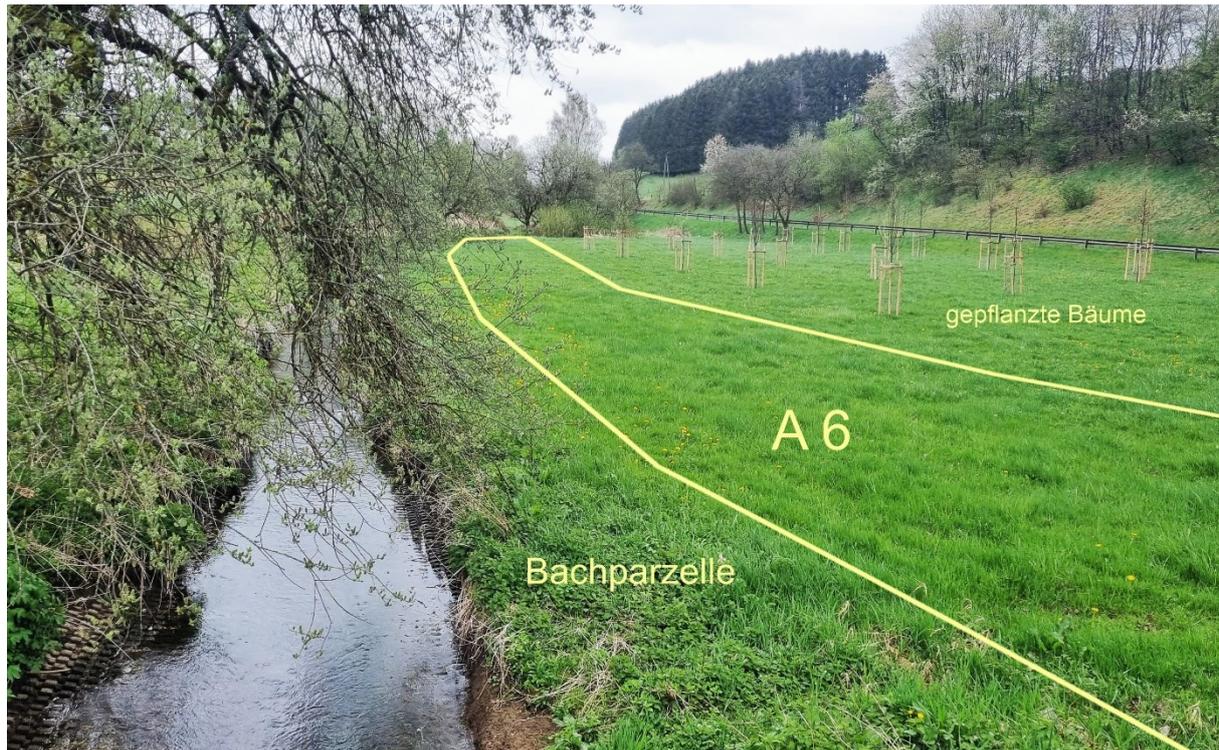
Die geringfügige Ausweitung der Gewerbenutzung in eine festgesetzte Ausgleichfläche hinein („gelenkte Sukzession“) stellt keine erhebliche Gefährdung von gesetzlichen Umweltschutzgütern dar:

- Schutzgut Mensch: nicht tangiert.
- Schutzgut Boden / Wasserhaushalt: Ausgleich der Versiegelung im Verhältnis 1:1 durch Ausgleichsmaßnahme A6
- Schutzgut Lokalklima: keine wesentliche Änderung
- Schutzgut Landschaftsbild: keine erhebliche Veränderung gegenüber der festgesetzten Gewerbefläche. Durch Maßnahme A6 ist eine bessere landschaftliche Einbindung gegeben.
- Schutzgut Pflanzen- und Tiere: Ausweichmöglichkeiten für Arten agrarischer, siedlungsbezogener und gewässerbezogener Lebensräume sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Die Funktion der überplanten Ausgleichsfläche kann in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang ersetzt werden sowie die zusätzliche Versiegelung ausgleichen (Maßnahme A6).

Ausgleichsmaßnahme A6:

Hierfür ist eine gemeindeeigene Fläche auf der gegenüberliegenden Seite des an das Gewerbegebiet angrenzenden Reuter Baches im Uferbereich geeignet, die mittels städtebaulichem Vertrag gesichert werden kann:

In einem bachbegleitenden Uferstreifen am Nordrand des Flurstücks 2 in Flur 4 ist eine Fläche von 468 m² (ca. 90m Länge und 5m Breite) der natürlichen Sukzession zu widmen. Hier können sich auf Dauer ein Bachuferwald und eine feuchte Hochstaudenflur entwickeln. Auf diesem Flurstück hat die Gemeinde bereits 2023 eine größere Anzahl von Bäumen gepflanzt. Damit ergeben sich günstige Synergieeffekte für den Gewässerschutz, Wasserretention und die Biodiversität.



Überprüfung des Grünlandes auf den Schutzstatus gemäß §15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz i.V. mit § 30 BNatschG

Die für Bebauung und für die Ausgleichsmaßnahme A6 vorgesehenen Flächen wurden anhand der Kartieranleitung für FFH-Mähwiesen LRP (Magere Flachlandmähwiesen 6510) am 09.05. 2024 untersucht.

- Fläche 1 Baufläche Flurstück 4/5
Grünland, teilweise mit befestigtem / verdichtetem Boden
- Fläche 2 Ausgleichsfläche A6
Grünland mit neu gepflanzten Bäumen parallel zum Bach

Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit Fl.1	Häufigkeit Fl.2
Achillea millefolium	Schafgarbe	lokal	
Ajuga reptans	Kriechender Günsel	lokal	
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz		lokal
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	lokal frequent	lokal frequent
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	lokal	
Bellis perennis	Gänseblümchen	lokal frequent	lokal frequent
Cardamine pratensis	Wiesenschaumkraut	lokal	lokal frequent
Filipendula ulmaria	Mädesüß	lokal frequent	lokal frequent
Heracleum sphondylium	Bärenklau	lokal	
Leucanthemum vulgare	Margerite	lokal	lokal
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	frequent	
Polygonum bistorta	Schlangenknöterich	lokal frequent	
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	lokal	
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	frequent	lokal frequent
Rumex acetosella	Sauerampfer	lokal	lokal
Rumex obtusifolius	Breitblättriger Ampfer	lokal frequent	
Taraxacum officinale	Löwenzahn	dominant	dominant
Urtica dioica	Brennnessel	lokal frequent	

Fett: Lebensraumtypische Arten lt. Kartieranleitung

Ergebnis: Die Flächen erfüllen nicht die Kartierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland. Es sind nur 5 typische Arten (von 30) vertreten, davon nur das Ruchgras mit höherer Deckungsanteil. Die übrigen lebensraumtypischen Arten kommen nur sporadisch vor, ihr Anteil beträgt weniger als 10 Prozent (vgl. nachstehende Fotos).



Fläche 1, Blick nach Osten



Fläche 1, Blick nach Westen, teilweise verdichteter Boden



Fläche 1 Blick nach Süden



Fläche 1 Durchmischte Vegetation, auch mit Eutrophierungszeigern



Vorn Fläche 1 und Bachparzelle, hier dominiert lokal Brennessel, Mädesüß und Schlangenknöterich (Nährstoffeintrag durch Bach)
Hinten Fläche 2.



Fläche 2

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Unabhängig von der hier wegen der fehlenden Eingriffserheblichkeit als nicht erforderlich angesehenen Aufstellung eines Umweltberichtes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Im Folgenden werden nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Für das vorliegende Datenblatt der DGK 5, Nr. **3185572** wird in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. folgende geschützte Art genannt:

Felsen-Kuckuckshummel (*Bombus rupestris*)

Diese Art lebt parasitisch von der Felsenhummel und hat keine spezifischen Lebensraumanprüche. Sie besucht weit verbreitete Blütenpflanzen wie den Löwenzahn. Eine Gefährdung durch die geringfügige Gewerbebeerweiterung ist nicht gegeben.

Insgesamt ist durch die Änderung des Bebauungsplans nicht mit einem substantiellen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die geringfügige Inanspruchnahme einer Ausgleichsfläche kann in räumlichen Zusammenhang ersetzt werden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch die Änderung des Bebauungsplans nicht gegeben.